

RS VwGH Erkenntnis 1996/10/15 95/05/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1996

Rechtssatz

Ein Verzicht in Gestalt eines unter dem zustehenden Aufwandsatz bleibenden Kostenbegehrens durch einen anspruchsberechtigten Mitbeteiligten kommt nicht den anderen Mitbeteiligten zugute, sondern dem Bf (Hinweis E 27.9.1971, 341/70 VwSlg 8069 A/1971).

Im RIS seit

28.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at